

organ nicht mehr nachzugehen vermag, weil es die Untersuchungen nicht ins uferlose führen kann.

Damit besonders das Organ der Jugendhilfe der Gefahr einer sozialen Fehlentwicklung entgegenzuwirken vermag, müssen ihm in erster Linie die im eingestellten Ermittlungsverfahren getroffenen Feststellungen mitgeteilt werden. Darum erfolgte auch die ausdrücklich in § 141 Abs. 4 StPO getroffene Festlegung.

Aber auch gegenüber dem Jugendlichen gilt es bestimmte Grundsätze zu beachten. Unabhängig davon, daß derp Jugendliche während des Ermittlungsverfahrens die volle Tragweite seiner Tat in einer ihm verständlichen Weise zu erklären ist, sollte auch die Verfahrenseinstellung in der Weise bekanntgegeben werden, daß damit auf die positive Persönlichkeitswirksamkeit dieser Maßnahmen orientiert wird. *Eine Rehabilitierung scheidet bei dieser Verfahrenseinstellung völlig aus.* Der Jugendliche darf auf keinen Fall den falschen Schluß ziehen, die Verfahrenseinstellung käme einer Billigung seines festgestellten Verhaltens gleich. Die Mitteilung über die Verfahrenseinstellung darf seine Selbstkritik nicht hemmen, sondern muß sie übergehen lassen zu eigenen Forderungen des Jugendlichen, sich künftig in seinem Verhalten gesellschaftsgemäß zu entscheiden und in dieser Richtung Initiative zu entfalten. Dieser Zweck kann in der Regel nur in einer persönlichen Aussprache und nicht mit einer schriftlichen Mitteilung erreicht werden. Um dieses Erziehungsziel verwirklichen zu helfen, sollten deshalb auch die Erziehungsberechtigten von der Einstellung (soweit ihre Rechte nicht nach § 70 Abs. 4 StPO ausgeschlossen werden) grundsätzlich in einem persönlichen Gespräch unterrichtet werden. Ob das in Gegenwart des Jugendlichen erfolgen sollte oder nicht, ist aus dem jeweiligen Verhältnis zueinander zu entscheiden.

3.2. Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Jugendliche gemäß § 75 StPO

Bei der Einstellung von Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche auf der Grundlage des § 75 StPO handelt es sich um eine spezifische Art und Weise der Beendigung der durchgeführten Untersuchung.

Grundvoraussetzung für die Anwendung des § 75 StPO ist die Begehung eines nicht erheblich gesellschaftswidrigen Vergehens durch einen Jugendlichen. Diese prozessuale Festlegung stimmt überein mit der in § 65 StGB getroffenen Regelung bezüglich der Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher. Die Kriterien für die Bestimmung